

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 08.10.2007  
GZ: 581/07; smp

**BMJ-L318.026/0001-II 1/2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden ; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24.09.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 26.09.2007, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 22.10.2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Das Vorhaben, mehr Sicherheit durch bessere Gestaltung des Strafvollzugs zu erreichen, wird von der Österreichischen Notariatskammer grundsätzlich befürwortet.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Ausweitung der Bewährungshilfe mittels einer verstärkten, teilweise auch obligatorischen Anordnung der Bewährungshilfe nach einer bedingten

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, [Kammer@notar.or.at](mailto:Kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)  
**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Entlassung. Effizientere Betreuung und Kontrolle zu gewährleisten, ist im Sinne des Resozialisierungsgedankens sehr sinnvoll.

Hinsichtlich der Kriterien für eine bedingte Entlassung die Generalprävention zurückzudrängen sowie auch bei teilbedingten Freiheitsstrafen die bedingte Entlassung (hinsichtlich des nicht bedingt nachgesehenen Teils) zu ermöglichen, erscheint vertretbar. Die Neuerung im Strafvollzugsgesetz, die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu ermöglichen, ist zu befürworten. Die Neueinführung von § 4a StVG (vorläufiges Absehen vom weiteren Strafvollzug wegen eines Aufenthaltsverbotes) ist ebenfalls sinnvoll. Es erscheint jedoch angebracht, sicherzustellen, dass die bestehende Ausreiseverpflichtung unmittelbar im Anschluss an den Gefängnisaufenthalt auch wirklich vollzogen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Einführung einer Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer problematisch. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit des Einzelrichters ohnehin bestehen bleiben soll, wenn ein Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat. Die in den Erläuterungen zu § 16d Strafvollzugsgesetz zu findende Meinung, dass das Amt des fachkundigen Laienrichters auch Bewährungshelfern offenstehen soll, wird ausdrücklich abgelehnt. Gemäß § 52 StGB haben sich Bewährungshelfer mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat der Bewährungshelper den Rechtsbrecher auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden. Der Bewährungshelper hat weiters dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten. Dass Bewährungshelfer einerseits Verurteilte unterstützen und betreuen sowie darüber dem Gericht Bericht erstatten, andererseits aber auch als (Laien-)Richter fungieren sollen, ist nicht vereinbar. Die Bestellung von Bewährungshelfern obliegt gemäß § 16 StVG dem Vollzugsgericht (und zwar dem Einzelrichter). Auch mit dieser Bestimmung würde das Vorhaben, Bewährungshelper als fachkundige

Laienrichter in Senaten des Vollzugsgerichts einzusetzen, im Widerspruch stehen. Einerseits vom Vollzugsgericht laufend als Bewährungshelfer für Rechtsbrecher bestellt zu werden, andererseits in der Funktion als Laienrichter Senaten desselben Vollzugsgerichts anzugehören und über die bedingte Entlassung von Rechtsbrechern zu entscheiden, wäre wie bereits erwähnt ein Widerspruch in sich. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber auch festgelegt, dass hauptamtlich tätige Bewährungshelfer (genauso wie Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte) nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind (§ 3 Geschworenen- und Schöffengesetz). Genauso wenig wie es denkbar wäre, Berufsrichter zusätzlich auch als Bewährungshelfer arbeiten zu lassen, wäre es erstrebenswert, dass Bewährungshelfer als Laienrichter bei Vollzugsgerichten tätig sind. Die anhand der Bewährungshelfer aufgezeigten Probleme lassen es generell fraglich erscheinen, Personen, die über Erfahrungen in der psychosozialen Behandlung und Betreuung von Verurteilten verfügen, als fachkundige Laienrichter bei Vollzugsgerichten einzusetzen. Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer sollte daher die Entscheidung über die bedingte Entlassung weiterhin ausschließlich Berufsrichtern zustehen.

Die Modifikation in § 152 StVG, wonach das Gericht in seiner Entscheidung über die bedingte Entlassung aussprechen kann, dass die bedingte Entlassung erst zu einem späteren nicht mehr als drei Monate nach der Entscheidung gelegenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn das zur Vorbereitung des Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint, wird hingegen von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt. Eine bessere Vorbereitung auf die Entlassung ist angesichts des Strafzwecks der Resozialisierung stets angebracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)